



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 2011

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20323	9. 12. 2011	Versorgungsrechtliche Folgerungen aus der Anhebung der Regelaltersgrenze ab dem 1.1.2012 im Beamtenversorgungsgesetz in der am 31.8.2006 geltenden Fassung vom 16.3.1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.7.2006 (BGBl. I S. 1652)	536
		RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
21220	24. 11. 2011	Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte)	536
2128	23. 11. 2011	Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen (Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien)	543
		RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
21630	18. 11. 2011	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung	543
		RdErl. d. Ministerpräsidenten	
221	19. 2. 2010	Richtlinien für die Verleihung eines Fernsehpreises des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	543
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7824	18. 11. 2011	Richtlinien zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen	543
7861	18. 11. 2011	Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung	543
7861	18. 11. 2011	Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen	547

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
5. 12. 2011	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	547
23. 9. 2011	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Slowakischen Republik in Wuppertal	547
3. 11. 2011	Bek. – Honorargeneralkonsularische Vertretung der Republik Ghana in Düsseldorf	547

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
30. 11. 2011	Gesamtabschluss 2010 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	547
30. 11. 2011	Jahresabschluss 2010 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	548

20323

**Versorgungsrechtliche Folgerungen
aus der Anhebung der Regelaltersgrenze
ab dem 1.1.2012 im Beamtenversorgungsgesetz
in der am 31.8.2006 geltenden Fassung
vom 16.3.1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes
vom 19.7.2006 (BGBl. I S. 1652)**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 3000 – 25 – IV C 1 –
v. 9.12.2011

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird die bisherige Regelaltersgrenze von 65 Jahren ab dem Jahr 2012 schrittweise angehoben. Im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der am 31.8.2006 geltenden Fassung, die für das Land Nordrhein-Westfalen fortgilt, werden in mehreren Vorschriften an die Vollendung der bisherigen Regelaltersgrenze konkrete Rechtsfolgen geknüpft. Soweit in diesen Vorschriften (§§ 14, 14a, 19, 23, 48, 50e, 53 BeamtVG) ausdrücklich die Vollendung des 65. Lebensjahres (bisherige Regelaltersgrenze) genannt wird, werden vermehrt Fragen gestellt, ob ab dem Jahr 2012 die nach den Vorschriften vorgesehenen Rechtsfolgen bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes mit Vollendung des 65. Lebensjahres eintreten, oder aber entsprechend der gesetzlichen Grundkonzeption die dann jeweils geltende angehobene Regelaltersgrenze maßgeblich ist.

Zur Klärung der aufgetretenen Zweifelsfragen und zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Land Nordrhein-Westfalen bitte ich, das insoweit unbestimmt gewordene BeamtVG wie folgt anzuwenden:

Ab dem 1.1.2012 ist zur Vermeidung von Nachteilen für die Betroffenen in § 14a Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, § 23 Absatz 2 Satz 1 und § 50e Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BeamtVG statt der Vollendung des 65. Lebensjahres die dann jeweils geltende angehobene Regelaltersgrenze anzuwenden. Im Übrigen ist am Wortlaut der Vorschriften festzuhalten.

– MBl. NRW. 2011 S. 536

21220

**Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin
in Gemeinden, in denen in Zukunft die
hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden
von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein
kann (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und
Hausärzte)**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – 232-0400.5.6 –
v. 24.11.2011

1

Zuwendungszweck

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung nach Maßgabe dieser Richtlinien in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten, für eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie für die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten in Gebieten, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann. Weitere Informationen wie z.B. die Listen der betreffenden Gemeinden, Antragsformulare etc. sind auf der Homepage www.hausarzt.nrw.de zu finden.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungen der Niederlassung

Ärztinnen und Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt aufnehmen, können einen Zuschuss erhalten. Dieser wird erst ausgezahlt, wenn die zulassungsrechtliche Entscheidung über die Niederlassung oder die Zweigpraxis erfolgt ist (je nach zulassungsrechtlichen Möglichkeiten Praxisneugründung oder Praxisübernahme). Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Zulassungen nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2.2

Förderungen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte, die Ärztinnen und Ärzte für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt anstellen, können einen Zuschuss erhalten. Die Sätze 2 bis 3 aus Ziff. 2.1 gelten entsprechend. Sofern sich der Antragsteller gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten muss, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, ist eine Förderung nicht möglich.

2.3

Förderungen der Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten während der Praxisphase

Das Land beteiligt sich an den Ausgaben der Weiterbildungsstellen für Allgemeinmedizin. Die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten kann in Einrichtungen der ambulanten hausärztlichen Versorgung durch eine monatliche Zuwendung in Höhe von bis zu 1.000 € gefördert werden.

3

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

3.1

Förderungen der Niederlassung nach 2.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt nach Inkrafttreten dieser Richtlinien aufnehmen.

3.2

Förderungen der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte nach 2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die in ihrer Praxis eine Ärztin oder einen Arzt im Angestelltenverhältnis beschäftigen.

3.3

Förderungen der Weiterbildung nach 2.3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung eine Weiterbildungsassistentin oder einen Weiterbildungsassistenten beschäftigen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderung erfolgt nur, wenn eine Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt wird. Fördergebiet ist

4.1.1

ein Planungsbereich, für den Feststellungen nach § 100 SGB V getroffen worden sind,

4.1.2

eine Gemeinde, in der die Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht, oder

4.1.3

eine Gemeinde, in der die hausärztliche Versorgung auf

mittlere Sicht gefährdet erscheint.

4.2

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung nach 2.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

4.2.1

durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung oder bei Errichtung einer Zweigpraxis die Genehmigung seiner Kassenärztlichen Vereinigung oder Ermächtigung des Zulassungsausschusses erhalten haben und

4.2.2

sich schriftlich verpflichten, eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt – innerhalb von 3 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung nach 4.2.1 – aufzunehmen und

4.2.3

bei Errichtung einer Zweigpraxis gewährleisten, dort mindestens 10 Stunden wöchentlich an mehreren Tagen Sprechstunden anzubieten.

4.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen oder Ärzte nach 2.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

4.3.1

belegen, dass durch den zuständigen Zulassungsausschuss die Beschäftigung des angestellten Arztes oder der angestellten Ärztin genehmigt worden ist und

4.3.2

sich schriftlich verpflichten, dass die Tätigkeit des angestellten Arztes/ der angestellten Ärztin als Hausarzt oder Hausärztin – innerhalb von 3 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung nach 4.3.1 – aufgenommen wird und

4.3.3

den Arbeitsvertrag mit der angestellten Ärztin/dem angestellten Arzt vorlegen.

4.4

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.3

4.4.1

Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten muss in einer zur Weiterbildung zugelassenen Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung erfolgen und einen von der zuständigen Ärztekammer anerkannten Weiterbildungsabschnitt in den Gebieten „Allgemeinmedizin“ oder „Innere und Allgemeinmedizin“ umfassen.

4.4.2

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Stelle nach der zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossenen „Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung“ (Vereinbarung) gefördert wird.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Zuwendungen zur Förderung nach 2.1 und 2.2

Ein Zuschuss wird zu folgenden Ausgaben gewährt:

- Ausgaben für den Erwerb (einschließlich der Neben-

erwerbskosten) oder die Errichtung einer Praxis

- Ausgaben für die Ausstattung einer Praxis (z.B. medizinische Gerätschaften, EDV-Ausstattung)
- sonstige Ausgaben, die mit der Einrichtung oder dem Betrieb einer Praxis einhergehen (z.B. Miete, Umzugskosten)

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu

5.4.1

50.000 € bei Niederlassung oder Anstellung in einem Gebiet nach 4.1.1 oder 4.1.2,

5.4.2

25.000 € bei Niederlassung oder Anstellung in einem Gebiet nach 4.1.3 oder

5.4.3

10.000 € bei Gründung einer Zweigpraxis, Übernahme einer Zweigpraxis oder der dortigen Anstellung, sofern die Zweigpraxis in einem Gebiet nach 4.1.1 oder 4.1.2 liegt.

Wenn eine Anstellung in einer Zweigpraxis erfolgen soll, können Anträge nach 2.1 und 2.2 nicht gleichzeitig gestellt werden.

5.4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,

- bei einer Förderung nach 5.4.1 für 10 Jahre und
- bei einer Förderung nach 5.4.2 und 5.4.3 für 5 Jahre

in dem der Bewilligung zugrunde liegenden Stundenumfang an der hausärztlichen Versorgung teilzunehmen.

Wird die Tätigkeit unterbrochen (z.B. bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses), verlängert sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

5.4.5

Bei einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung mit hälftigem Versorgungsauftrag halbieren sich die Zuwendungen nach 5.4.1 und 5.4.2 sowie die Verpflichtungszeiträume nach 5.4.4 entsprechend.

Bei Anstellungen erfolgt die volle Zuwendung, wenn die Beschäftigung der oder des Angestellten tatsächlich und gemäß Arbeitsvertrag 40 Stunden ausgeübt werden soll.

Bei Anstellungen unterhalb von 40 Stunden pro Woche wird die Zuwendung entsprechend anteilmäßig prozentual verringert gezahlt (z.B. bei 20 Stunden pro Woche wird eine Zuwendung i.H.v. 50 % gezahlt).

5.4.6

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Niederlassung aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Der Zuschuss ist auch zurück zu zahlen, wenn von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger das Anstellungsverhältnis nach 6 Monaten nicht nachbesetzt oder der der Bewilligung zugrunde liegende Stundenumfang der Angestelltentätigkeit nicht aufrecht erhalten wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses dividiert durch die Monate der vereinbarten Bindungsdauer multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

5.5

Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.3

5.5.1

Die Stelle einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten in Vollzeitstätigkeit kann durch eine Pauschale in Höhe von bis zu 1.000 € monatlich gefördert werden. Bei einer Weiterbildung in Teilzeit verringert sich dieser Betrag entsprechend.

5.5.2

Der Zuschuss wird frühestens ab dem auf den Antrags- eingang folgenden Monat und höchstens

- bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 24 Monaten,
- bei einer Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 48 Monaten

bewilligt.

5.5.3

Die Förderung endet

- mit Ablauf der festgesetzten Förderungsdauer,
- innerhalb dieser Förderungsdauer mit Ablauf des Monats, in dem die Facharztprüfung abgeschlossen oder die Weiterbildung aus anderen Gründen in der im Antrag genannten Einrichtung beendet oder unterbrochen wurde.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Zuwendung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich mitzuteilen und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.

6.2

Die Fortdauer der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach einem weiteren Jahr durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung der jeweils zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

6.3

Die Fortdauer der Weiterbildung hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach weiteren sechs Monaten der jeweils zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

6.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung in voller Höhe an die Weiterzubildenden weiterzuleiten.

7

Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1

Der Antrag ist mittels Antragsformular an die für das Fördergebiet zuständige Bezirksregierung, die sich aus Anlagen 2 und 3 ergibt, zu richten.

7.2

Zuwendungen zur Förderung nach 2.1 und 2.2

7.2.1

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- eine Bestätigung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss bzw. Kassenärztliche Vereinigung) über den Antragseingang sowie eine Kopie des Antrages, sofern noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen wurde,
- Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung (Finanzierungsplan).

7.2.2

Zur abschließenden Bearbeitung des Antrages sind erforderlich:

- bei Neugründung einer Praxis Unterlagen, die den Umfang der geplanten Ausgaben belegen (etwa Entwurf des Mietvertrages, Kostenvoranschläge etc.).
- bei Übernahme einer Praxis ein Entwurf des Praxisübernahmevertrages beziehungsweise des Kaufvertrages. Sofern erforderlich sind daneben weitere Unterlagen im Entwurf (etwa Kostenvoranschlag) einzureichen.
- bei Anstellungen ein Entwurf des Arbeitsvertrages, aus dem die Antragstellerin oder der Antragsteller als

Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der angestellten Ärztin oder des angestellten Arztes und der zeitliche Umfang der Angestelltentätigkeit hervorgehen.

- der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung, über die Genehmigung, die Genehmigung zur Anstellung oder die Genehmigung zur Errichtung einer Zweigpraxis als Hausärztin oder Hausarzt.

7.3

Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.3

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- eine von der zuständigen Ärztekammer für die Weiterbildungsassistentin oder den Weiterbildungsassistenten ausgestellte Bescheinigung über eine bereits absolvierte und anerkannte stationäre Weiterbildungszeit für die Gebiete Allgemeinmedizin bzw. Innere und Allgemeinmedizin von mindestens zwei Jahren.
- ein Nachweis über die Weiterbildungsbefugnis für die Allgemeinmedizin.
- der Arbeitsvertrag, aus dem sich als Ziel des Beschäftigungsverhältnisses die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin ergeben muss.
- die Bewilligung nach der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung.
- eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mit der Selbstverpflichtung, Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses oder der Förderung nach der Vereinbarung der jeweils zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen.
- eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage über die an die Weiterzubildende oder den Weiterzubildenden gezahlten Förderbeträge.

7.4

Rangfolge der förderungsfähigen Anträge

Kriterium für die Auswahl ist die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme. Die jährlich zur Verfügung stehende Fördersumme wird deshalb nach folgender Rangfolge vergeben:

7.4.1

Anträge für Gebiete nach 4.1.1 werden bevorzugt behandelt vor Anträgen für Gebiete nach 4.1.2. Anträge für Gebiete nach 4.1.2 werden bevorzugt behandelt vor Anträgen für Gebiete nach 4.1.3.

7.4.2

Zuwendungen zur Niederlassung werden vor Zuwendungen für die Anstellung bevorzugt behandelt. Zuwendungen für die Anstellung werden vor Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung bevorzugt behandelt.

7.5

Verfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggfls. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Nachweis über die Verwendung ist nach den Mustern der Anlagen 6a oder 6b vorzulegen.

8

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

.....
(Zuwendungsempfänger/ -in)

.....20
Datum/Ort

(Anschrift der jeweils
zuständigen
Bezirksregierung)

Verwendungsnachweis

Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW nach Nr. 2.1 und 2.2 der Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann

Zuwendungen zur Förderung der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung

- ☐ als Zuschuss bei Übernahme einer bestehenden Praxis
- ☐ als Zuschuss bei der Neuerrichtung einer Praxis
- ☐ als Zuschuss bei der Anstellung eines Arztes / einer Ärztin
- ☐ als Zuschuss bei Errichtung einer Zweigpraxis

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom Az.:..... wurden zur Finanzierung der o.a.
Maßnahme insgesamt _____ Euro bewilligt.

Es wurden insgesamt _____ Euro ausgezahlt.

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				

Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs-fähig	insgesamt	davon zuwendungs-fähig
	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt				

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid/en überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bezirksregierung

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger).....20
Datum/Ort(Anschrift der jeweils
zuständigen
Bezirksregierung)**Verwendungsnachweis****Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW nach Nr. 2.3 der Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann**

Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten während der Praxisphase

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom Az.:..... wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
insgesamt _____ Euro bewilligt.

Es wurden insgesamt _____ Euro ausgezahlt.

I. Sachbericht**(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)****II. Zahlenmäßiger Nachweis****1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Eigenanteil				
Fördermittel nach der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung				

Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig
	Euro	Euro
an den Weiterbildungsassistenten ausgezahltes Gehalt		
Abgaben (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Solidaritätszuschlag etc.)		
Insgesamt		

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid/en überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bezirksregierung

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

2128

**Richtlinien
zur Unterstützung der Selbsthilfe
in Nordrhein-Westfalen
durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen
(Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – 215–0360.9.1
v. 23.11.2011

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – III A
5-0360.9.1 vom 10.2.2010 (MBL NRW. S. 158) wird wie
folgt geändert:

In Nummer 7 wird die Angabe „31.12.2011“ ersetzt
durch „31.12.2016“.

– MBL NRW. 2011 S. 543

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen
zur Sicherung des Zugangs
von sozial benachteiligten Familien und Kindern
zu Angeboten anerkannter Einrichtungen
der Familienbildung**

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 212 – 6703.3.5 –
v. 18.11.2011

Der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Fa-
milie und Gesundheit vom 26.11.2001 (MBL NRW. S. 1552),
zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für
Generationen, Familie, Frauen und Integration vom
10.11.2006 (MBL NRW. S. 786), wird wie folgt geändert:

In Nummer 9 werden das Wort „zunächst“ gestrichen,
die Angabe „31.12.2011“ durch die Angabe „31.12.2016“
ersetzt und nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Auf die Veröffentlichung der in der Richtlinie genann-
ten Antrags- und Nachweismuster wird an dieser Stelle
verzichtet. Diese können über den Internetauftritt der
zuständigen Bewilligungsbehörden abgerufen werden
(<http://www.lvr.de> und <http://www.lwl.org>).“

– MBL NRW. 2011 S. 543

221

**Richtlinien für die Verleihung eines Fernsehpreises
des für Kultur zuständigen Ministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 19.2.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 1.1.2001 (MBL NRW. S. 461), geän-
dert durch RdErl. des Ministerpräsidenten v. 25.7.2007
(MBL NRW. S. 506), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

1.

„Das für Kultur zuständige Ministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen stiftet mit Zustimmung der Lan-
desregierung einen jährlich zu vergebenden Preis für
eine Fernsehproduktion, die aufgrund ihrer vorbildli-
chen ästhetischen, informativen und orientierenden Qua-
lität zur kulturellen Bildung von Kindern und/oder Ju-
gendlichen beiträgt. Der Preis würdigt Produktionen,

- die das Verständnis für kulturelle, historische, politi-
sche und/oder gesellschaftliche Zusammenhänge
schärfen;
- die zur selbstständigen Lebensdeutung und Sinnfin-
dung anregen;

- die Fernsehen als Kulturgut begreifen und dement-
sprechend Kinder und/oder Jugendliche als Ziel-
gruppe ansprechen.

Die Landesregierung verfolgt mit der Vergabe dieser
Auszeichnung im Rahmen der Adolf-Grimme-Preisver-
leihung das Ziel, die Macher von Kinder- und Jugend-
programmen zu mehr Qualität, Originalität und Ideen-
reichtum anzuspornen. Der Preis soll die Fernsehprodu-
zenten darüber hinaus an ihre große Verantwortung ge-
genüber Kindern und Jugendlichen erinnern.“

– MBL NRW. 2011 S. 543

7824

**Richtlinien zur Förderung
der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler
Hausterrassen**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-2 – 2406-6427
v. 18.11.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Natur-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v.
6.6.2007 (MBL NRW. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 1975/2006 (ABl. Nr.
L 368 vom 23.12.2006, S. 74)“ durch die Angabe „(EU)
Nr. 65/2011 (ABl. Nr. L 25 vom 28.1.2011, S. 8)“ ersetzt.
2. In Nummer 6.3.2 wird die Angabe „Artikel 4 und 5
und der Anhänge II und IV der Verordnung (EG)
Nr. 1782/2003“ durch die Angabe „Artikel 5 und 6
und der Anhänge II und III der Verordnung (EG)
Nr. 73/2009“ ersetzt.
3. In Nummer 6.4.5 wird die Angabe „(EG)
Nr. 1795/2006 in Verbindung mit der Verordnung
(EG) Nr. 796/2004“ durch die Angabe „(EU)
Nr. 65/2011 in Verbindung mit der Verordnung (EG)
Nr. 1122/2009“ ersetzt.
4. Nach Nummer 6.4.6 wird folgende neue Nummer ein-
gefügt:
„6.4.7
Muss die Maßnahme aufgrund von Vorgaben der EU
für den Übergang in die neue Förderperiode ab 2014
angepasst werden, kann der Bewilligungsbescheid auf
Wunsch des Zuwendungsempfängers aufgehoben
werden. Bereits gewährte und ausgezahlte Zuwen-
dungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.“
5. In Nummer 7.6.1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die
Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 12 bis 15 der
VO (EU) Nr. 65/2011 in der jeweils gültigen Fassung
durchzuführen.“

– MBL NRW. 2011 S. 543

7861

**Richtlinien zur Förderung
einer markt- und standortangepassten
Landbewirtschaftung**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-4 – 72.40.32 –
v. 18.11.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Natur-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v.
4.6.2007 (MBL NRW. S. 448), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 9.7.2010 (MBL NRW. S. 684), wird wie folgt
geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Angabe „Nr. 1975/2006 (ABl.
Nr. L 368 vom 23.12.2006, S. 74)“ durch die Angabe
„Nr. 65/2011 (ABl. Nr. L 25 vom 28.1.2011, S. 8)“ er-
setzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) nach Buchstabe E) wird der Punkt entfernt und ein neuer Buchstabe „F) Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau.“ angefügt,
- b) im 2. Absatz werden nach den Wörtern „von Blühstreifen“ die Wörter „und der Anlage von Schutzstreifen im Rahmen der Erosionsschutzmaßnahmen“ eingefügt.

3. Nummer 8.3.1 erhält folgende Fassung:

„8.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar förderfähiger Ackerfläche 65 Euro, im Falle der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren 40 Euro.

Bei Nachweis des Anbaus von Körnerleguminosen in einem Umfang von 10 % oder mehr an der berücksichtigungsfähigen Ackerfläche erhöht sich die Prämie je Hektar förderfähiger Ackerfläche auf 75 Euro, im Falle der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren auf 50 Euro.“

4. In Nummer 10.2.3 werden nach dem Wort „(Prüfbescheinigung)“ die Wörter „innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle“ eingefügt.
5. In Nummer 10.3.1.1 wird die Zahl „324“ durch „400“, die Zahl „900“ durch „1.200“ und die Zahl „1.404“ durch die Zahl „1.800“ ersetzt.
6. Nach Nummer 12.3.2 werden folgende Nummern eingefügt:

„13

F) Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau

13.1

Gegenstand der Förderung

Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf Flächen in Feldblöcken, die nach der Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind (Landeserosionsschutzverordnung – LESchV; GV. NRW. 2010 S. 281) der Gefährdungsklasse CC_{Wasser2} oder CC_{Wind} zugeordnet sind.

Ausgenommen sind nicht erosionsgefährdete Schläge, für die eine Befreiung nach § 6 Abs. 6 und 7 LESchV erteilt wurde.

Gefördert werden

13.1.1

die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau sowie

13.1.2

die Anlage von Schutzstreifen (ausschließlich in Ergänzung zu Nummer 13.1.1 förderfähig)

13.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger

13.2.1

auf mindestens 50 % seiner Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser2} und CC_{Wind} Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren anwendet; der jährliche Mindestumfang für die Mulch- oder Direktsaat oder das Mulchpflanzverfahren bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung von ihm bewirtschafteten förderfähigen Ackerfläche,

13.2.2

bei den Verfahren nach Nummer 13.2.1 die Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anbaut, so dass in erosionsschutzförderndem Umfang Pflanzenreste der Vorfrüchte oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben; hierbei gelten folgende Anforderungen:

13.2.2.1

bei Winterungen wird der Boden von der Ernte der Vorfrucht bis einschließlich der Bestellung der Hauptfrucht nicht gewendet,

13.2.2.2

Sommerungen sind nichtwendend

- a) in Strohmulchverfahren (einschließlich Maisstroh bei CCM oder Körnermais) oder

- b) nach überwinterndem Feldgras, nach Zwischenfrüchten oder nach Untersaaten, die in eine Begrünung überführt wurden,

anzubauen.

Bei dem Anbau von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm oder mehr gilt abweichend ausschließlich Buchstabe b).

13.2.3

im Falle der Nummer 13.1.2

13.2.3.1

Schutzstreifen auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser2} und CC_{Wind} in einer Breite von mindestens 3 bis höchstens 30 Metern durch Einsaat mehrjähriger Grasarten nach Maßgabe der Bodenschutzberatung der Landwirtschaftskammer anlegt und für die Dauer der Verpflichtung beibehält; dem Grundantrag ist eine genaue Skizze der anzulegenden Schutzstreifen beizufügen; Voraussetzung für die Bewilligung ist eine fachliche Bestätigung der Bodenschutzberatung der Landwirtschaftskammer;

13.2.3.2

die Einsaat der Schutzstreifen unmittelbar nach Ernte der Vorfrucht, spätestens aber bis zum 31.10. des ersten Verpflichtungsjahres vornimmt,

13.2.3.3

die Schutzstreifen jährlich, nicht aber vor dem 15.6., mäht und das Mähgut abfährt oder mulcht und den Aufwuchs ganzflächig verteilt,

13.2.3.4

keine über eine ggf. notwendige Nachsaat hinausgehende Bodenbearbeitung durchführt,

13.2.3.5

die Schutzstreifen nicht düngt und auf ihnen keine Stoffe im Sinne von § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes (BGBI. I S. 54, 136) aufbringt,

13.2.3.6

auf den Schutzstreifen keine Pflanzenschutzmittel ausbringt; eine Einzelpflanzenbehandlung kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

13.3

Höhe der Zuwendung

13.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

13.3.1.1

je Hektar Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren 55 Euro,

13.3.1.2

je Hektar Schutzstreifen 865 Euro.

13.3.2

Bagatellgrenze: 220 Euro pro Jahr.“

7. Die bisherigen Nummern 13 bis 13.4.3.7.4 werden zu Nummern 14 bis 14.4.3.7.4.

8. In Nummer 14.1.2 wird die Angabe „13.1.1“ durch die Angabe „14.1.1“ ersetzt und werden die Wörter „der Betrieb bereits eine Bewilligung auf Basis der VO (EG) Nr. 1698/2005 erhalten hat,“ gestrichen.

9. In Nummer 14.1.4 wird die Angabe „13.1.3“ durch die Angabe „14.1.3“ ersetzt.

10. In Nummer 14.1.5 wird die Angabe „13.1.3“ durch die Angabe „14.1.3“ und die Angabe „13.1.4“ durch die Angabe „14.1.4“ ersetzt.

11. Nummer 14.3.1 erhält folgende Fassung:

„14.3.1

Muss die Maßnahme aufgrund von strengeren Cross-Compliance-Anforderungen gemäß Nummer 5.2.3

oder aufgrund von Vorgaben der EU für den Übergang in die neue Förderperiode ab 2014 angepasst werden, kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufgehoben werden. Bereits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.“

12. In Nummer 14.4.1 werden die Wörter „(EG) Nr. 1975/2006“ durch die Wörter „(EU) Nr. 65/2011“ ersetzt.
13. In Nummer 14.4.2 werden die Wörter „(EG) Nr. 1975/2006“ durch die Wörter „(EU) Nr. 65/2011“ ersetzt.
14. In Nummer 14.4.3.1 werden die Wörter „(EG) Nr. 1975/2006“ durch die Wörter „(EU) Nr. 65/2011“ ersetzt.
15. In Nummer 14.4.3.3 wird nach dem Wort „Gemüse“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
16. Nach der neuen Nummer 14.4.3.5.2 wird folgende Nummer eingefügt:
 „14.4.3.5.3
 Wird die Prüfbescheinigung nach Nummer 10.2.3 wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen vorgelegt, wird der Zuwendungsbetrag um 5 % gekürzt.“
17. In Nummer 14.4.3.7.4 wird die Angabe „13.4.3.7.1“ durch die Angabe „14.4.3.7.1“ ersetzt.
18. Nach Nummer 14.4.3.7.4 werden folgende Nummern eingefügt:
 „14.4.3.8
 Wird festgestellt, dass im Falle der Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau gemäß Buchstabe F) dieser Richtlinie
 14.4.3.8.1
 der auf den Grundantrag hin bewilligte jährliche Umfang an Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren gemäß Nummer 13.2.1 unterschritten wurde, wird der Zuwendungsbetrag für das jeweilige Jahr, in dem die Unterschreitung festgestellt wurde, bei einer Unterschreitung bis 10 % um 20 % gekürzt und bei einer Unterschreitung zwischen 10 und 20 % um 50 %; bei einer Unterschreitung um mehr als 20 % wird keine Zuwendung für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewährt,
 14.4.3.8.2
 Zuwendungsvoraussetzungen gemäß der Nummer 13.2.2 nicht eingehalten wurden, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem der Verstoß festge-

stellt wurde, bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 % um 20 % und bei einer betroffenen Fläche zwischen 10 und 20 % um 50 % gekürzt; wurde der Verstoß auf mehr als 20 % der Fläche festgestellt, wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt,

14.4.3.8.3

die Mindestbreite der Schutzstreifen von 3 Metern nicht an jeder Stelle erreicht wird, wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche und für das jeweilige Jahr, in dem die Unterschreitung festgestellt wurde, bei einer Abweichung um bis zu einem Meter um 50 % gekürzt; bei einer Abweichung um mehr als einem Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung für das jeweilige Jahr gewährt,

14.4.3.8.4

keine mehrjährigen Grasarten gemäß Nummer 13.2.3.1 verwendet, die Schutzstreifen abweichend von der fachlichen Bestätigung der Bodenschutzberatung angelegt oder Zuwendungsvoraussetzungen gemäß den Nummern 13.2.3.2 bis 13.2.3.6 nicht eingehalten wurden, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 % um 20 % und bei einer betroffenen Fläche zwischen 10 und 20 % um 50 % gekürzt; wurde der Verstoß auf mehr als 20 % der Fläche festgestellt, wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.“

19. Die bisherige Nummer 13.4.3.8 wird zu Nummer 14.4.3.9.
20. Die bisherige Nummer 13.4.3.9 wird zu Nummer 14.4.3.10.
21. Die bisherige Nummer 13.4.3.10 wird zu Nummer 14.4.3.11.
22. Die bisherigen Nummern 14 bis 14.6.2 werden zu Nummern 15 bis 15.6.2.
23. In 15.6.1 werden die Wörter „(EG) Nr. 1975/2006“ durch die Wörter „(EU) Nr. 65/2011“ ersetzt.
24. Die bisherige Nummer 15 wird zu Nummer 16.
25. Die Anlage 1 wird durch die neue Anlage 1 ersetzt.
26. In der Anlage 2 werden in der Zeile 1 in der 7. und 8. Zeile hinter dem Wort „Pferde“ die Wörter „einschließlich Esel,“ eingefügt.
27. In der Anlage 3 wird in der 2. Zeile der 2. Spalte die Zahl „35“ unter „ASR“ durch die Angabe „10-35“ ersetzt.

Anlage 1
zum RdErl. v. 4.6.2007

**Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung
von Agrarumweltmaßnahmen**

	Maßnahme	Anlage von Blühstreifen	Extensive Dauergrünlandnutzung	Ökologische Produktionsverfahren	Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	Zwischenfruchtanbau in WRRL-Gebieten	Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau	Mulch- und Direktsaat	Schutzstreifen	Uferrandstreifen	Langjährige Flächenstillegung
		1	2	3	4	5	6	6.1	6.2	7	8
1	Anlage von Blühstreifen										
2	Extensive Dauergrünlandnutzung	-									
3	Ökologische Produktionsverfahren	-	-								
4	Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	-	-	++							
5	Zwischenfruchtanbau in WRRL-Gebieten	-	-	++	++						
6	Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau										
6.1	Mulch- und Direktsaat	-	-	++	++	-					
6.2	Schutzstreifen	-	-	-	-	-		-			
7	Uferrandstreifen	-	-	-	-	-		-	-		
8	Langjährige Flächenstillegung	-	-	-	-	-		-	-	-	
9	Vertragsnaturschutz										
9.1	Ackerextensivierung/Ackerrandstreifen (A)	-	-	++/ O	++	++		++	-	-	-
9.2	Sonstige spezifische Maßnahmen (A)	-	-	++/ O	++/ O	++/ -		++	-	-	-
9.3	Naturschutzg. Grünlandbewirtschaftung (B)	-	O	O	-	-		-	-	-	-
9.4	Streuobstwiesenpflege (C)	-	O	O	-	-		-	-	-	-
9.5	Heckenpflege (D)	-	-	-	-	-		-	-	-	-

Drei Kombinations- und Kumulationsmöglichkeiten sind grundsätzlich auf der gleichen Fläche möglich:

1. Kombination und Kumulation der Maßnahmen und Prämien möglich (++)
2. Kombination verschiedener Maßnahmen unter Anrechnung der Prämien möglich (O)
3. Kombination und Kumulation der Prämien nicht möglich (-)

Fälle, in denen eine Verrechnung oder der Ausschluss von Teilmaßnahmen erfolgt, sind mit (++)/O) oder mit (++)/-) dargestellt. Maßnahmen, für die keine Neuantragstellung mehr möglich sind, sind kursiv dargestellt.

7861

Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-4 – 72.40.42 –
v. 18.11.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 5.6.2007 (MBL
NRW. S. 454), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.7.2010
(MBL NRW. S. 745), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 1975/2006 (ABl.
Nr. L 368 vom 23.12.2006, S. 74)“ durch die Angabe
„Nr. 65/2011 (ABl. Nr. L 25 vom 28.1.2011, S. 8)“ er-
setzt.
2. Die Nummer 6.5.1 erhält folgende Fassung:
„6.5.1
Muss die Maßnahme aufgrund von strengeren Cross-
Compliance-Anforderungen gemäß Nummer 6.1.2.3
oder aufgrund von Vorgaben der EU für den Über-
gang in die neue Förderperiode ab 2014 angepasst
werden, kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch
des Zuwendungsempfängers aufgehoben werden. Be-
reits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen sind in
diesen Fällen nicht zurückzufordern.“
3. Die Nummer 6.5.6 wird gestrichen.
4. In Nummer 6.6.2 werden die Wörter „(EG)
Nr. 1975/2006“ durch die Wörter „(EU) Nr. 65/2011“
ersetzt.
5. In Nummer 6.6.3.1 werden die Wörter „(EG)
Nr. 1975/2006“ durch die Wörter „(EU) Nr. 65/2011“
ersetzt.
6. In Nummer 7.6.1 werden die Wörter „(EG)
Nr. 1975/2006“ durch die Wörter „(EU) Nr. 65/2011“
ersetzt.

– MBL NRW. 2011 S. 547

II.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidentin – I B 4 – 130 – 5/70
v. 5.12.2011

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbun-
denen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes
Nordrhein–Westfalen verliehen worden an:

Christian Ammelung aus Wuppertal und Murat Hamann
aus Neuenhaus

Jürgen Malm-Schedwill aus Lüdinghausen und Marco
Krampe aus Dülmen

Horst Hoffmann aus Dortmund

Peter Schwellenbach aus Windeck

Matthias Warnecke und Ralf Josef Vadder aus Münster

Daniel Dissevelt aus Viersen

Jürgen Koch aus Telgte und Alexander Dovatov aus Pa-
derborn

Florian Machala aus Düsseldorf, Martin Lobert aus Kleve,
Sebastian Jung aus Duisburg und Oliver Ulke aus Velbert

Johannes Rheker aus Lügde

Lothar Söder und Ute Eichmann aus Köln

Daniel Ramers aus Simmerath

Bernd Scholz aus Leichlingen

Helena Driesel, Anna Aretz und Celina Kruysen aus
Meerbusch

Dzhumber Kotchiyev aus Krefeld

Annabel (11) und Naemi (8) Abt aus Duisburg

Thomas Meier aus Rietberg und Stefan Janus aus Schloss
Holte-Stukenbrock

Polizeihauptkommissar Klaus Tintrup aus Bochum

Jens Forster aus Bonn und seine Mutter Angelika Forster
aus St. Augustin

Polizeikommissar Tim Farwick aus Essen, Polizeikom-
missar Sven Oblau aus Essen und Polizeikommissar Ben-
jamin Beckord aus Borken

Harald Baumann aus Gladbeck und Polizeikommissar
Danny Bücking aus Essen erhalten eine Öffentliche Be-
lobigung

Polizeikommissar Björn Perder aus Gummersbach

Maurice Matuszak aus Essen

Heinz-Jürgen Schröer und Sven Moser aus Bottrop

Guido Wirtz und sein Sohn Tobias Wirtz aus Jüchen

Elisabeth Sistig aus Duisburg

– MBL NRW. 2011 S. 547

Honorarkonsularische Vertretung der Slowakischen Republik in Wuppertal

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.28 – 1/10
v. 23.9.2011

Das Herrn Ivan Koval am 14. Februar 2001 erteilte Exe-
quatur als Honorarkonsul der Slowakischen Republik in
Wuppertal mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-
Westfalen ist mit Ablauf des 21. Juli 2011 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Slowakischen
Republik in Wuppertal ist somit geschlossen.

– MBL NRW. 2011 S. 547

Honorargeneralkonsularische Vertretung der Republik Ghana in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.48 – 1/11
v. 3.11.2011

Die Öffnungszeiten der honorargeneralkonsularischen
Vertretung der Republik Ghana in Düsseldorf (mit Büro
in Dortmund) haben sich wie folgt geändert:

dienstags bis freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBL NRW. 2011 S. 547

III.

Gesamtabschluss 2010 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30.11.2011

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-
Lippe vom 24. November 2011 über den Gesamtab-
schluss 2010 ist im Internet unter [http://www.lwl.org/
LWL/Der_LWL/ Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen) öffentlich bekannt
gemacht worden.

Münster, den 30. November 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBL NRW. 2011 S. 547

**Jahresabschluss 2010
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30.11.2011

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 24. November 2011 über den Jahresabschluss 2010 ist im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/ Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 30. November 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2011 S. 548

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569